

**Jörg Bergstedt**

**c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/90328-3, Fax -5**

**joerg@projektwerkstatt.de**

13.10.2020

**An das Ordnungsamt  
der Stadt Stadtallendorf  
per Fax**

**Anmeldung einer Versammlung ab Samstag, 17.10.20, 12 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit melde ich für den Bereich des mit Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A49 Kassel- A5, Teilabschnitt zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda (A5) (VKE 40) von Bau-km:57+000 bis Baukm: 74+450, Az. 61 k 04/2.120, vom 30. Mai 2012 planfestgestellten Trassenverlaufes der A49 im Waldgebiet „Dannenröder Forst“ (Gemarkung Niederklein) und „Herrenwald“ (Gemarkungen Stadtallendorf, Niederklein und Erksdorf) Versammlungen an zum Zwecke des Protestes gegen die Räumungen und Rodungen im Wald und die Einschränkungen des Waldbetretungs- und Versammlungsrechtes im Wald. Betroffenen sind die folgenden Flächen:

Lfd.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße (m²)	Art der Waldzerstörung
1	Stadtallendorf	39	1/250	8496	dauerhaft
2	Erksdorf	11	1/1	150	dauerhaft
3	Stadtallendorf	39	48/497	16069	dauerhaft
4	Stadtallendorf	39	48/513	1136	dauerhaft
5	Stadtallendorf	39	48/524	5930	dauerhaft
6	Stadtallendorf	39	48/525	141352	dauerhaft
7	Stadtallendorf	39	48/473	5048	dauerhaft
8	Stadtallendorf	42	272/4	6585	dauerhaft
9	Stadtallendorf	42	4/238	341	dauerhaft
10	Stadtallendorf	42	270/23	12463	dauerhaft
11	Stadtallendorf	42	437/64	69423	dauerhaft
12	Niederklein	15	20/18	48265	dauerhaft
13	Stadtallendorf	39	1/250	3068	vorübergehend
14	Stadtallendorf	39	48/487	1435	vorübergehend
15	Stadtallendorf	39	48/524	1539	vorübergehend
16	Stadtallendorf	39	48/525	2781	vorübergehend
17	Stadtallendorf	39	48/525	8792	vorübergehend
18	Stadtallendorf	42	272/4	5363	vorübergehend
19	Stadtallendorf	42	270/23	1092	vorübergehend
20	Stadtallendorf	42	437/64	6216	vorübergehend
21	Niederklein	15	20/18	6748	vorübergehend
22	Niederklein	5	37/3	176	vorübergehend
23	Niederklein	5	36/1	211	vorübergehend
24	Erksdorf	11	1/3, 1/1	149100	dauerhaft
25	Stadtallendorf	39	1/249, 1/250		
26	Erksdorf	11	1/3, 1/1	6300	vorübergehend
27	Stadtallendorf	39	1/250		

Die Versammlungszone entspricht der Zone, die in der Allgemeinverfügung des Kreises für die Waldflächen im Bauabschnitt VKE40 beschrieben und kartografisch dargestellt sind. Die Versammlungszone umfasst zudem den gesamten Dannenröder Wald in der Gemarkung Niederklein sowie den gesamten Herrenwald in den Gemarkungen Stadtallendorf, Niederklein und Erksdorf zuzüglich einem 50m breiten Gürtel um den Wald.

a. Der tatsächliche Versammlungsort wird sich auf den Bereich beschränken, in dem jeweils Räumungs- und Rodungsmaßnahmen stattfinden oder der für die Anfahrt der dazugehörigen Personen und Maschinen genutzt wird.

b. Die Versammlungszone wird eingerichtet ab dem 17.10.2020, 12:00 Uhr und am 1.3.2020 1:00 Uhr aufgelöst.

c. Die Versammlungen tragen den Titel: „Abschied nehmen vom Bäumen, die Leben stiften und nun dem toten Beton weichen müssen.“

d. Die jeweilige Versammlung läuft wie folgt ab: Mit Bekanntwerden des oder der jeweiligen täglichen Arbeits- und Einsatzbereiche im Wald und mit Beginn von Räumungs- und Rodungsarbeiten begeben sich die Versammlungsteilnehmenden zu den dort befindlichen Harvestern, Hebebühnen, Räumpanzern, Baumhäusern usw. und bilden für die Dauer von einer Stunde im Abstand von 10 Metern um die Fahrzeuge bzw. Baumhäuser eine symbolische Menschenkette um diese. Es werden Reden gehalten. Währenddessen müssen zur Sicherheit der Versammlungsteilnehmenden die Rodungs- und Räumarbeiten unterbrochen werden. Es sind keine Blockade- oder sonstigen Störaktionen geplant. Anschließend wird die Menschenkette aufgelöst, den Versammlungsteilnehmenden wird von der Einsatzleitung in Kooperation mit der Versammlungsleitung ein Ort in Hör- und Sichtweite der sich dann wieder fortsetzenden Rodungs- und Räumarbeiten zugewiesen, wo der friedliche Protest weitergeht, während auch die Waldzerstörung weiter fortschreiten kann.

d. Als Hilfsmittel der Versammlung werden Transparente, Kostüme, Seifenblasen, Tagträume und Megafone eingesetzt.

e. Es wird mit einer Teilnehmer\*innenzahl von ca. 100 Menschen und 3 Milliarden nichtmenschlichen Tieren gerechnet.

f. Die Verhältnismäßigkeit ist gegeben. Der Bau der Autobahn wird das Klima weiter zerstören, den Autoverkehr mit seinen Folgen (Abgase, CO<sub>2</sub>, Verkehrstote und -verletzte, Rohstoffverbrauch usw.) steigen lassen und viele Hektar Wald kosten. Für viele Menschen ist dieser Wald Erholungsraum, Naturerlebnisbereich oder in anderer Weise wertvoll gewesen. Eine Stunde dem Gedanken unmittelbar vor dem Mord an den Bäumen und den von ihnen abhängigen Lebewesen widmen zu können, ist verhältnismäßig zurückhaltend gegenüber dem zerstörerischen Treiben in den restlichen Stunden des Tages. Die Räumungs- und Rodungsarbeiten und damit einhergehende Maßnahmen erstrecken sich über den gesamten Wald und sollen über mehrere Monate bis zum 28.2.21 stattfinden. Es ist deshalb naheliegend und, wie das BVerfG bereits festgestellt hat, von der Versammlungsfreiheit gedeckt, den Maßnahmen etwas in Dauer und Umfang Vergleichbares entgegenzustellen. Die Versammlung muss insofern ein Spiegel der Veranstaltung sein können, gegen die sie sich richtet. Dadurch, dass der tatsächliche Versammlungsbereich und -zeitraum nur in unmittelbarer örtlicher und zeitlicher Nähe der aktuellen Räumungs- und Rodungsarbeiten liegt, sind die Auswirkungen auf unbeteiligte Waldbesucher\*innen und die Umwelt möglichst gering.

Eine genauere Orts- und Zeitangabe ist nicht möglich, weil auch der genaue Ort und Zeitpunkt der Räumungs- und Rodungsarbeiten weder zum Zeitpunkt der Anmeldung noch mit ausreichend Vorlauf von der DEGES angekündigt wird.

Es handelt sich nicht um eine Verhinderungsblockade. Die Aktion ist nicht geeignet, die Räumung und Rodung zu verhindern. Mit der Menschenkette soll sich symbolisch schützend bzw. abwehrend vor die Bäume und Maschinen gestellt werden und damit die ablehnende Haltung gegen die Maßnahme ausgedrückt werden. Damit die Versammlung gefahrlos durchgeführt werden kann, müssen die Räumungs- und Rodungsarbeiten während einer Dauer von einer Stunde unterbrochen werden. Durch die Begrenzung auf eine Stunde ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Der Bedeutung und Tragweite des Art. 8 GG kann so ausreichend Rechnung getragen werden, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen der DEGES an der Räumung und Rodung des Waldes. Geht man davon aus, dass die

Arbeiten nur tagsüber durchgeführt werden, bleiben trotz der Unterbrechung immer noch 9 Stunden täglich für die Arbeiten.

g. Über Alternativen zu den genauen Orten und Abläufen bin ich bereit, zu verhandeln. Dabei muss aber der Charakter und das Ziel der Versammlung erhalten bleiben:

- Abschied von den zu tötenden Bäumen und weiteren Lebewesen unmittelbar vor deren Tod
- Protest gegen die als Tötungsmittel eingesetzten Maschinen in unmittelbarer Nähe derselben und unmittelbar vor deren Einsatz

h. Es werden die üblichen Corona-Schutzmaßnahmen eingehalten wie Abstände und Mundnasenmasken, die sich bisher im Freiland als ausreichend wirkungsvoll gezeigt haben.

i. Am Freitag, den 23.10. findet diese Versammlung nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes, positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

**Protokoll des Kooperationsgesprächs zwischen Herrn Bergstedt, Frau [REDACTED] und dem Regierungspräsidium Gießen als zuständige Versammlungsbehörde am 15. Oktober 2020 von 14.05 Uhr – 15.05 Uhr im Regierungspräsidium Gießen, Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen**

**Anlass des Kooperationsgesprächs**

**Versammlungsmeldungen des Herrn Bergstedt vom 13. Oktober 2020 an die Stadt Homberg (Ohm), die Stadt Stadtallendorf sowie den Vogelsbergkreis (für die Stadt Kirtorf)**

Inhalt der Versammlungsmeldungen vom 13. Oktober 2020

*Motto:*

„Abschied nehmen vom Bäumen, die Leben stiften und nun dem toten Beton weichen müssen“

*Ort:*

Gesamter Trassenverlauf der auszubauenden A 49 (*Bereich Homberg (Ohm):* Gemarkungen Dannenrod, Maulbach, *Bereich Kirtorf:* Gemarkung Lehrbach, *Bereich Stadtallendorf:* Gemarkungen Stadtallendorf, Erksdorf, Niederklein)

*Zeitraum:* ab dem 17.10.2020, 12 Uhr bis zum 01.03.2021, 1 Uhr (Bereich Stadtallendorf) bzw. ab dem 19.10.2020, 14 Uhr bis zum 01.03.2021, 1 Uhr (Bereiche Homberg (Ohm) und Kirtorf)

*Geplanter Verlauf einer Demonstration:*

„Die jeweilige Versammlung läuft wie folgt ab: Mit Bekanntwerden des oder der jeweiligen täglichen Arbeits- und Einsatzbereiche im Wald und mit Beginn von Räumungs- und Rodungsarbeiten begeben sich die Versammlungsteilnehmenden zu den dort befindlichen **Harvestern, Hebebühnen, Räumpanzern, Baumhäusern** usw. und bilden für die Dauer von einer Stunde im Abstand von 10 Metern um die Fahrzeuge bzw. Baumhäuser eine **symbolische Menschenkette** um diese. Es werden Reden gehalten. Währenddessen müssen zur Sicherheit der Versammlungsteilnehmenden die Rodungs- und Räumarbeiten unterbrochen werden. Es sind keine Blockade- oder sonstige Störaktionen geplant.

Anschließend wird die Menschenkette aufgelöst, den Versammlungsteilnehmenden wird von der Einsatzleitung in Kooperation mit der Versammlungsleitung ein Ort in **Hör- und Sichtweite** der sich dann wieder fortsetzenden **Rodungs- und Räumarbeiten** zugewiesen, wo der **friedliche Protest** weitergeht, während auch die Waldzerstörung weiter fortschreiten kann.“

*Teilnehmerzahl:*

„Es wird mit einer Teilnehmer\*innenzahl von ca. 100 Menschen (...) gerechnet.“

### Teilnehmer des Kooperationsgesprächs

*Versammlungsanmelder:*

Herr Bergstedt, begleitet von [REDACTED]

*Stadt Homberg (Ohm):*

Herr Haumann (örtliche Versammlungsbehörde)

*Polizeipräsidium Mittelhessen:*

Herr Peekhaus (Vorbereitungsstab Weiterbau A 49)

*Regierungspräsidium Gießen:*

Herr Kovacsek (Jurist, Gesprächsleitung), Frau Demandt (Protokollantin)

### Inhalte und Ergebnisse des Kooperationsgesprächs

#### **Begrüßung, grundsätzliche Hinweise**

- Herr Kovacsek begrüßt die Teilnehmer des Gesprächs. Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde.
- Herr Kovacsek weist darauf hin, dass die neben Homberg (Ohm) beteiligten Versammlungsbehörden (die Stadt Stadtallendorf und der Vogelsbergkreis für die Stadt Kirtorf) mündlich angehört werden und nicht am heutigen Kooperationsgespräch teilnehmen.
- Für die Versammlungsanmeldung ist das Regierungspräsidium Gießen als obere Versammlungsbehörde (nach dem Selbsteintritt gemäß § 88 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung [HSOG]) zuständig.
- Herr Kovacsek erläutert, dass es sich bei dem Versammlungsrecht grundsätzlich um ein hohes Gut handle, dessen Anwendung den Anmeldern so gut es geht ermöglicht werden solle. Gleichzeitig sei eine sorgfältige Prüfung erforderlich, um – auch vor dem Hintergrund der großen Teilnehmerzahl – Gefahren für Leib und Leben der Beteiligten auszuschließen.

#### **Vorstellung / Erläuterung der Versammlungsanmeldung durch Herrn Bergstedt**

- Herr Bergstedt erklärt, dass Hintergrund der Anmeldungen das wachsende Leiden der Menschen vor Ort darüber sei, dass der Wald der Autobahn weichen müsse. Der Wunsch vieler sei es, sich unmittelbar vor der Fällung von den Bäumen zu verabschieden. Sie wollen zu diesem Zwecke noch einmal in den Wald kommen und dort auch ihrem Protest Ausdruck verleihen.

- Die Anmeldung beziehe sich auf die Bereiche, die bislang weder geräumt noch gerodet worden seien.
- Herr Bergstedt teilt auf Nachfrage von Herrn Kovacsek mit, dass es sich bei dem festgelegten Ende der Versammlungen um den 01.03.2021 und nicht um den 01.03.2020 handelt.

### **Erläuterungen der beteiligten Behörden**

- Herr Kovacsek erläutert, dass das zentrale Problem der Anmeldung sei, dass die Versammlungen auf der Trasse stattfinden sollen. Bei dieser handele es sich um einen Bereich mit erhöhtem Sicherheitsrisiko. Die beteiligten Fachbehörden halten Versammlungen auf der Trasse ausnahmslos für so gefährlich, dass der Aufenthalt von Menschen dort unter keinen Umständen zugelassen werden könne.
- Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sei unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden ein **Schutzbereich** festgelegt worden. Dieser betrage **120 m** zur Trasse und setze sich wie folgt zusammen:
  - o doppelte Baumlänge (80 m)
  - o Harvester-Kette (falls diese reißt) (90 m)
  - o Sicherheitsabstand der Polizei (30 m)
- Im Trassenbereich nebst dem Schutzbereich von 120 m sei eine besondere **Gefahrensituation** gegeben, und zwar unabhängig von der Tatsache, ob die Maschinen ruhen oder nicht.
- Herr Peekhaus ergänzt, dass der Wald im Bereich der festzulegenden Sicherheits- und Sperrzonen gesperrt werde. Die Polizei kontrolliere das Gebiet, um sicherzustellen, dass sich dort keine Personen mehr aufhalten. Eine Versammlung in diesen Bereichen stehe im Widerspruch zu Sinn und Zweck des Sicherheitsbereichs.
- Herr Kovacsek erläutert auf Grundlage der obigen Ausführungen, dass
  - o Versammlungen zum Ausdruck des **friedlichen Protests in Hör- und Sichtweite außerhalb** der Schutzzone von **120 m** zur Trasse **möglich seien**, soweit die weiteren Auflagen beachtet werden,
  - o eine **symbolische Menschenkette** um die Harvester / Baumhäuser aufgrund des sehr hohen Gefahrenpotentials **nicht möglich sei**.
- Seitens der Versammlungsbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung versammlungsfreundlich sei. Man könne in Anlehnung an die Ausführungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einer aktuellen Entscheidung auch den Standpunkt vertreten, dass der Versammlungsort untypisch für den standardisierten Kommunikationsaustausch sei und deswegen keinerlei Versammlungen zugelassen werden könnten.
- Die Proteste sollen nicht ausgeschlossen, sondern in (sichere) Bahnen gelenkt werden, um die Teilnehmer zu schützen.



- Seitens der Behördenvertreter wird die Frage in den Raum gestellt, ob ein Abschiednehmen nicht derzeit schon möglich sei, da die Räumungs- und Rodungsarbeiten im Dannenröder Wald noch nicht begonnen haben.

#### **Position des Versammlungsanmelders und seiner Begleiter**

- Es wird erläutert, dass die Teilnehmer individuelle Beziehungen zu den Bäumen hätten. Ein Abschiednehmen sei daher in zeitlicher Hinsicht unmittelbar vor der Rodung erforderlich. Im Hinblick auf den Ort des Abschiednehmens sei es erforderlich, dass eine unmittelbare Nähe zu den Bäumen bestehe. Ein Abschiednehmen aus 120 m Entfernung sei nicht möglich.
- Herr Bergstedt, [REDACTED] vertreten die Ansicht, dass im Bereich der Baumfäll-/ bzw. Rodungsarbeiten keine besondere Gefahrensituation gegeben sei, da während des Abschiednehmens keine Arbeiten stattfänden. Während der Versammlungszeit (Zeit des Abschiednehmens) sollen die Arbeiten ruhen oder, soweit diese noch nicht begonnen haben, erst nach dem Abschiednehmen (jeweils täglich eine Stunde) beginnen.

#### **Weiteres Vorgehen**

- Herr Bergstedt weist darauf hin, dass die **beiden Elemente** der Versammlung (symbolische Menschenkette um die Harvester/Baumhäuser etc. und friedlicher Protest in Hör- und Sichtweite der Baumfäll- und Rodungsarbeiten) **getrennt betrachtet werden sollten**.
- Herr Kovacsek wird die Ergebnisse des Kooperationsgesprächs an die Kolleginnen und Kollegen weitergeben und das **weitere Vorgehen besprechen**. Derzeit werde keine Lösung gesehen, die Versammlungen wie angemeldet zuzulassen.
- Herr Kovacsek versichert, dass alle Argumente in die Entscheidungsfindung einfließen werden, es sei jedoch zu beachten, dass es sich um eine Baustelle und nicht um einen Ort der Kommunikation handele.
- Eine Entscheidung solle so schnell wie möglich getroffen werden.

gez.

Demandt



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Per Fax: 06401 90328 - 5

An

Herrn Jörg Bergstedt  
Ludwigstraße 11  
35447 Reiskirchen

Geschäftszeichen: RPGI-22-03a0600/1-2020/18  
Dokument Nr.: 2020/917997

Bearbeiter/in: Herr Kovacsek  
Telefon: +49 641 303-2249  
Telefax: +49611327644022  
E-Mail: Abtll.A49@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 13.10.2020

Datum 16. Oktober 2020

### Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) Versammlungsverbot nach § 15 VersG

Ihre Versammlungsanmeldung vom 13. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

in oben genannter Angelegenheit ergeht folgende

#### Verfügung:

1. Die von Ihnen mit Schreiben vom 13.10.2020 angemeldete Versammlung für den Zeitraum vom 17.10.2020 bis 01.03.2021 wird auf der Trasse nebst einem Sicherheitsabstand von insgesamt 120 m, entsprechend der von Ihnen in Ihrer Anmeldung jeweils benannten Flurstücke (s. Anlage) Gemarkung der Stadt Stadtallendorf, samt den bereits gerodeten Flächen, verboten.
2. Der Versammlungszeitraum für die angemeldete Versammlung wird beschränkt bis zum 31.10.2020.
3. In Hör- und Sichtweite ist eine Versammlung nur im Abstand von 120 m zu dem jeweiligen Räumungs- und Rodungsort möglich, soweit die folgenden Auflagen beachtet werden:
  - a) Die Teilnehmer haben während der Versammlungsdauer auf dem Versammlungsgelände einen Mund-Nasenschutz iSd § 1 Abs. 6 S. 2 der Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO und den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu tragen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes stellt keinen Verstoß gegen das nach § 17 a Abs. 2 Nr. 1 VersG bestehende sog. Vermummungsverbot dar.
  - b) Die Teilnehmer haben während der gesamten Versammlungsdauer einen Mindestabstand von 1,5 m untereinander einzuhalten.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Liebigstraße 14 - 16  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7





4. Das jeweilige Versammlungsgelände muss während der Versammlungszeit über die vorhandenen Verkehrswege für Einsatzfahrzeuge des Brandschutzes und Rettungsdienstes jederzeit erreichbar sein.
5. Dieses Verbot gilt zugleich für jede andere Versammlung unter freiem Himmel, die Sie stattdessen in diesem Zeitraum im Dannenröder Forst, dem Herrenwald und dem Maulbacher Wald, in einem Abstand von 120 m um den Trassenverlauf planen.
6. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Ziff. 1, 2, 3, 4 und 5 wird angeordnet.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 13.10.2020 meldeten Sie bei meiner Behörde die Durchführung einer (Dauer)Versammlung mit dem Titel: „*Abschied nehmen vom Bäumen, die Leben stiften und nun dem toten Beton weichen müssen*“ vom 17.10.20, 13:00 Uhr bis zum 01.03.2021, 01:00 Uhr an. Sie rechnen mit einer Teilnehmeranzahl von ca. 100 Personen und „3 Milliarden nichtmenschlichen Tieren“. Bei der Durchführung von Räumungs- und Rodungsarbeiten im jeweiligen Trassenbereich soll täglich eine symbolische Menschenkette in einem Abstand von 10 m für die Dauer von einer Stunde um Einsatzmaschinen (Harvester, Hebebühne, Räumpanzer) sowie um Baumhäuser positioniert werden. In der Zeit, in der die Menschenkette gebildet werden soll, müssten die Rodungs- und Räumarbeiten ruhen. Es seien keine Blockade- oder Störaktionen geplant. Nach Ablauf der Stunde würde die Menschenkette aufgelöst; der Protest solle dann in Hör- und Sichtweite der Räum- und Rodungsarbeiten in Abstimmung mit der Polizei und der Versammlungsbehörde fortgesetzt werden.

Im Rahmen des Kooperationsgesprächs vom 15.10.2020, das für die Versammlungsgebiete der Städte Stadtallendorf, Kirtorf und Homberg (Ohm) geführt wurde, legten Sie dar, wie die beabsichtigten Versammlungen ablaufen sollen und erklärten, dass diese insbesondere ermöglichen müssen, dass sich die Teilnehmer dieser individuell von den Bäumen, die unmittelbar vor der Fällung stehen, verabschieden können. Die Teilnehmer hätten aufgrund ihrer jeweiligen Lebensgeschichte individuelle Beziehungen zu den Bäumen entwickelt, daher wäre es notwendig, dass das Abschiednehmen auch direkt an den Bäumen erfolgt. Ein Abschiednehmen aus 120 m Entfernung – also unter Wahrung eines angemessenen Sicherheitsabstandes – sei nicht möglich. Während der Versammlungszeit (Zeit des Abschiednehmens) sollen die Arbeiten ruhen oder, soweit diese noch nicht begonnen haben, erst nach dem Abschiednehmen (jeweils täglich eine Stunde) beginnen. Sie vertraten die Ansicht, dass im Bereich der Baumfäll- und/oder Rodungsarbeiten keine besondere Gefahrensituation gegeben sei, da während des Abschiednehmens keine Arbeiten stattfänden. Die Versammlungsbehörde wies darauf hin, dass im Trassenbereich nebst dem Schutzbereich von 120 m eine besondere Gefahrensituation gegeben ist und zwar unabhängig von der Tatsache, ob die Maschinen ruhen. Es wurde erläutert, dass Ihre Versammlung jenseits der

Schutzzone stattfinden kann, soweit Sie die weiteren Auflagen beachten. Zum weiteren Inhalt des Kooperationsgespräches verweise ich auf das entsprechende Protokoll.

Am 14.10.20 erklärte das RP Gießen den Selbsteintritt anlässlich einer akuten mitgeteilten Überlastung der Stadt Stadtallendorf. Auch bezüglich der Stadt Homberg/Ohm sowie des Landrats des Vogelsbergkreises wurde der Selbsteintritt wegen Überforderung der unteren Versammlungsbehörden bezüglich Ihrer bei den genannten Ordnungsbehörden angemeldeten Versammlungen erklärt. Der Selbsteintritt erfolgte aus den Gründen der personellen Überlastung und Überforderung der unteren Versammlungsbehörden durch zahlreiche Versammlungsanmeldungen sowie aufgrund der überregionalen Bedeutung der Versammlungsanmeldungen im Korridor des Trassenverlaufs.

## II.

Das Regierungspräsidium Gießen ist als obere Versammlungsbehörde nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 HSOG iVm § 1 Nr. 2 HSOG-DVO iVm § 88 Abs. 1 HSOG aufgrund des gegenüber dem Landrat des Vogelsbergkreises und den Bürgermeistern der Städte Homberg (Ohm) und Stadtallendorf erklärten Selbsteintritt sachlich und örtlich zuständige Behörde. Der Selbsteintritt war aus den Gründen der personellen Überlastung und Überforderung der unteren Versammlungsbehörden durch zahlreiche Versammlungsanmeldungen sowie aufgrund der überregionalen Bedeutung der Versammlungsanmeldungen im Korridor des Trassenverlaufs und danach den Umständen nach erforderlich.

### **Zu Ziffer 1.**

Für die angemeldete Versammlung war nach § 15 Abs. 1 VersG aufgrund der bestehenden Leib- und Lebensgefahr hinsichtlich der Versammlung auf den Flurstücken des Trassenbereiches mit aktivem Rodungs- und Räumungsarbeiten entsprechend Ihrer beigefügten Anmeldung auszusprechen. Eine Versammlung kann gemäß § 15 Abs. 1 VersG verboten werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. § 15 Abs. 1 VersG rechtfertigt zudem Auflagen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit diese erforderlich und geeignet sind, eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 15 Abs. 1 VersG zu verhindern und sich auf das zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter unbedingt notwendige Maß unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beschränken.

Der Durchführung der geplanten Menschenkette im akuten Rodungsgebiet stehen zu erhebliche konkrete Gefahren für Leib und Leben - Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG - entgegen.

Bei Versammlungen im Bereich des planfestgestellten Trassenverlaufs und des sich daran anschließenden Sicherheitsbereichs besteht bei laufenden Arbeiten eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der sich dort aufhaltenden Menschen.

Die Rodung des Waldes erfolgt durch hochmechanisierte Fällung und Aufarbeitung des Holzes. Im Wald befinden sich vielfach rund 40 Meter hohe Bäume, die

zum Teil mit Drahtseilen verbunden sind. Aufgrund des dichten Bewuchses in dem geschlossenen Waldbestand ist die Umgebung nicht vollständig zu überblicken. Bei der Fällung stürzende Bäume können andere Bäume und Äste mitgerissen werden. Im Bereich der Arbeiten besteht daher eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben durch stürzende Bäume und herabfallende Äste. Zusätzliche Gefahren gehen von den sog. Harvestern im Betrieb aus, deren Sägeketten reißen und bis zu 90 Meter weit fliegen können.

Diese Gefahren bestehen während der Rodungsperiode daher im Trassenverlauf sowie dem zum Schutz vor den Harvestern erforderlichen umliegenden 90 Meter breiten Sicherheitsbereich. Der Trassen- und Sicherheitsbereich ist Baustellenbereich. Weil die Rodungsarbeiten an unterschiedlichen Stellen beginnen und durchgeführt werden, verläuft die Gefahrenzone nicht entlang einer gekennzeichneten Route und beschränkt sich nicht auf ein kleines Teilgebiet. Der Trassen- und Waldbereich ist zugleich unübersichtlich und kaum zu kontrollieren. Dies gilt erst recht, wenn auch mit Selbstgefährdungen zum Protest gerechnet werden muss (z.B. durch Hinaufklettern an den Bäumen), um so die Einstellung der Maßnahmen zu erzwingen. Wirksame Absperrungen können aufgrund des dichten Bewuchses nicht aufgestellt werden. Die geringe Sichtweite sowie die Hindernissituation machen die Situation unkontrollierbar für die Einsatzkräfte der Polizei. Nur bei Versammlungen außerhalb des Trassen- und Sicherheitsbereichs lassen sich diese Bedenken ausräumen.

Eine Demonstration an den jeweiligen Orten der jeweils stattfindenden Fällungen (Hiebsorte) stellt eine Gefahr für Leib und Leben der Waldarbeiter sowie der Demonstranten dar. Hiebsorte sind hochbrisant und bezüglich der Sicherheit sehr labile Bereiche. Insbesondere bestehen hier Gefahren durch nachfallende Äste, Baumhänger, eine allgemeine Destabilisierung des Bestandes. Aufenthalt von Menschen auf Hiebsflächen oder in laufende Hieben ist völlig ausgeschlossen.

Ähnlich gefährlich sind aber auch die Flächen, die mit gefälltten Bäumen und Baumteilen versehen sind. Hier besteht ebenfalls eine hohe Gefahr (Nachrutschen von Stämmen, Bersten von unter Spannung stehenden Baumteilen usw.).

Eine Genehmigung von Versammlungen auf und im Sicherheitsbereich der Hiebsorte wäre daher sowohl während als auch nach dem Hieb mit Blick auf die Sicherheit insbesondere der Demonstrationsteilnehmer unverantwortlich. Die Teilnehmer einer solchen Versammlung befinden sich dann nicht einem „normalen“ Waldstück, in denen mit den waldtypischen Gefahren gerechnet werden muss, sondern in einem Bereich mit menschlich verursachten (unnatürlichen) Gefahren, die wenn überhaupt erst nach vollendeter Räumung wieder der Öffentlichkeit zum Betreten freigegeben werden dürften. Jede andere Regelung gefährdet wissentlich Menschenleben.

Eine Gefährdung der Teilnehmer kann nicht durch die dargelegten Maßnahmen des Ausschaltens von Maschinen erreicht werden. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Stillstand der Harvester und weiteren Forstmaschinen vor Ort Teile von noch nicht gerodeten Bäumen oder gar Bäume selbst während der Versammlungszeit umstürzen oder unter Spannung nachgeben und auf Teilnehmer fallen. Selbst nach erfolgter Rodung bleibt das Rodungsgebiet durch die gefälltten Bäume derart gefährlich, dass kein Betreten der Fläche ermöglicht werden kann. Insoweit gilt es das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters hinsichtlich des gewählten

Versammlungsortes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zum Schutze der körperlichen Unversehrtheit der Teilnehmer sowie der eingesetzten Polizeikräfte dahingehend einzuschränken, dass keine Versammlungen auf dem Trassengelände sowie der Schutzzone von 90 m um die Rodungsgebiete zugelassen werden können.

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist anzunehmen. Diese kann am gewählten Versammlungsort um die Maschinen nicht in einen Ausgleich mit dem hohen Schutzgut der Versammlungsfreiheit im Rahmen praktischer Konkordanz gebracht werden.

Entsprechend dem Beschluss des VG Gießen vom 05.10.2020, Az. 4 L 3344/20.GI steht im Übrigen das verfügte Waldbetretungsverbot während der Rodungsarbeiten einer versammlungsrechtlichen Nutzung der Fläche entgegen. Dies wurde im Beschluss mit den entgegenstehenden Schutzgütern von Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer sowie dem entgegenstehenden Privateigentum begründet.

Darüber hinaus war hinsichtlich der bereits gerodeter Flächen ebenfalls ein Verbot nach § 15 Abs. 1 VersG auszusprechen.

Denn auf den bereits gerodeten Flächen ist die Umwandlung des Waldgebietes in planfestgestelltes Gebiet bereits vollzogen. Insoweit sind gerodete Flächen keine Waldflächen, die dem Schutz des Hessischen Waldgesetzes unterfallen, sondern Baustellengelände auf dem Rechte Dritter bestehen und geltend gemacht werden können.

Die Versammlungsfreiheit i.S.d. Art. 8 Abs. 1 GG verbürgt sich nur für die Durchführung von Versammlungen an Orten, an denen ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist. Dies vermag den öffentlichen Straßenraum zu umfassen und entsprechend für Stätten außerhalb des öffentlichen Straßenraumes, an denen in ähnlicher Weise ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist und Ort der allgemeinen Kommunikation entstehen - u.a. Einkaufszentren, Ladenpassagen oder sonstige Begegnungsstätten (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 - 1 BvR 699/06 -, BVerfGE 128, 226 ff., Rn. 64 ff. - Fraport; Beschluss vom 18. Juli 2015 - 1 BvQ 25/15 -, Rn. 5 - Bierdosen-Flashmob) - zu gelten. Jedoch kann dies nicht für die bereits gerodeten und damit umgewandelten Flurflächen gelten, da diese nicht mehr dem Hessischen Waldgesetz unterfallen. Insoweit besteht auf den bereits gerodeten, umgewandelten Flächen auch kein aus dem hessischen Waldgesetz resultierendes Waldbetretungsrecht für Jedermann. Folglich stellen diese Flurflächen keine Fläche dar, auf denen ein allgemeiner öffentlicher Verkehr und damit Ort der allgemeinen Kommunikation eröffnet ist. Vielmehr handelt es sich nunmehr um entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses umgewandelte Flächen auf denen sich eine Baustelle befindet. Der Eigentümer und die Besitzer stimmen aufgrund der mit einer derartigen Baustelle einhergehenden erheblichen Gefahr für Leib und Leben, welche sich durch die unter Spannung liegenden, bereits gerodeten Baumstämme ergeben, der Betretung nicht zu. Sollte ein unter Spannung liegender Baum durch ein Betreten von Versammlungsteilnehmern springen, erschlägt dieser im schlimmsten Fall die anwesenden Versammlungsteilnehmer. Insoweit besteht hier nicht nur die Gefahr einer Körper- bzw. Gesundheitsverletzung, sondern darüber hinaus die Gefahr gar tödlicher Verletzungen.



Insoweit besteht durch die eingerichtete Baustelle auf den gerodeten Flächen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Diese kann ebenfalls am gewählten Versammlungsort - bereits gerodete Flächen - nicht in einen Ausgleich mit dem hohen Schutzgut der Versammlungsfreiheit im Rahmen der praktischen Konkordanz gebracht werden.

#### **Zu Ziffer 2.**

Die Versammlungszeit war wegen der aktuellen Pandemie-Lage – die als bekannt vorausgesetzt wird – verkürzt werden, um adäquat auf diese reagieren zu können. Diese zum Gesundheitsschutz der Allgemeinheit – Art. 2 Abs. 2 GG – notwendige Einschränkung ist auch unter Beachtung der Rechte des Anmelders aus Art. 8 GG angemessen, da die Versammlung (jenseits der Trassen- und Sicherheitszone) unter Beachtung der Auflagen dieses Bescheides derzeit möglich ist, so dass kein wesentlicher Eingriff in Ihre Versammlungsfreiheit gegeben ist. Da auf Grundlage der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes mit einer (negativen) dynamischen Infektionsentwicklung (Pandemie) zu rechnen ist, war Ihre auf Vorrat angelegte tägliche (nicht durchgehende) Versammlungsanmeldung in zeitlicher Hinsicht zu begrenzen. Ihnen ist es zuzumuten, zum 01.11.2020 erneut eine Versammlung anzumelden, die unter Beachtung der dann gegebenen Pandemielage beschieden werden kann.

#### **Zu Ziffer 3.**

Im Ergebnis ist Ihre Versammlung **nur** außerhalb der Flächen, auf denen aktive Räumungs- und Rodungsarbeiten stattfinden oder stattgefunden haben, möglich.

Gem. § 15 Abs. 1 VersG kann die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Mit der Auflagenerteilung wird sichergestellt, dass die geplanten Veranstaltungen einen störungsfreien Verlauf nehmen. Das Recht auf Versammlungsfreiheit wird insoweit konkretisiert.

Hierbei ist zum Schutze der Versammlungsteilnehmer und im Hinblick auf den für die Polizei zu gewährleistenden Arbeitsschutz neben dem forstüblichen Sicherheitsbereich von 90 m um den jeweiligen Rodungsort (Flurfläche) eine sich daran anschließende weitere Schutzzone von 30 m notwendig. Insoweit insgesamt eine Schutzzone von 120 m zum Rodungsort. Die zusätzliche Schutzzone von 30 m dient nicht nur dem Arbeitsschutz der eingesetzten Polizeikräfte vor Ort, sondern bildet zugleich einen Sicherheitsbereich zum Agieren und Handeln hinsichtlich in Richtung der Rodungsarbeiten durchbrechender Versammlungsteilnehmer. Insoweit bricht ein solcher Versammlungsteilnehmer nicht gleich in die 90 m Schutzzone, in welcher eine erheblich erhöhte Gefahr für Leib und Leben besteht, durch. Gleiches gilt für die eingesetzten Einsatzkräfte vor Ort. Die geringe Sichtweite sowie die Hindernissituation machen die Situation unkontrollierbar für die Einsatzkräfte der Polizei. Nur bei Versammlungen außerhalb des Trassen- und Sicherheitsbereichs lassen sich diese Bedenken ausräumen.

Die gegenüber Ihnen erlassenen Auflagen unter Ziff. 2 lit) a-b) des Tenors werden im Einzelnen, wie folgt begründet:

#### **Zu lit. a)**

Die Auflage war zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmer zu erlassen, weil es durch die oben bereits dargestellte Pandemielage – entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 1 VersG – zurzeit notwendig ist, den Versammlungsteilnehmern aufzugeben, während der Versammlungsdauer durchgängig einen Mund-Nasenschutz zu tragen, da innerhalb der Teilnehmergruppen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht (immer) einzuhalten ist. Insoweit beziehe ich mich auf die Empfehlungen des RKI ([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/19/Art\\_02.html;jsessionid=D22A4A59C32A9B163DE75AEE2D272150.internet101](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/19/Art_02.html;jsessionid=D22A4A59C32A9B163DE75AEE2D272150.internet101)). Zwar wird mit dieser Auflage in die Versammlungsfreiheit der Teilnehmer eingegriffen, jedoch ist diese Auflage zum Gesundheitsschutz – gerade im Hinblick auf das ganztägige Zusammensein der gebildeten Teilnehmergruppen – angemessen und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie den Rechten der Allgemeinheit zwingend geboten. Im Übrigen hatte sich der Veranstalter während des Kooperationsgespräches mit dieser Auflage einverstanden erklärt; sie entspricht im Übrigen darüber hinaus dem vom Veranstalter vorgelegten Hygienekonzept. Es ist kein anderes Mittel erkennbar, das in gleicher Weise geeignet ist, den Zweck zu erreichen, aber Sie und die Allgemeinheit weniger belastet.

#### **Zu lit. b)**

Die Teilnehmer haben diese geringe Einschränkung in Bezug auf ihr Recht auf freie Meinungskundgabe hinzunehmen, da durch die auferlegten Sicherheitsabstände ihre Gesundheit nachhaltig geschützt wird. Die Pandemielage macht es notwendig, dass auch auf Versammlungen Sicherheitsabstände grundsätzlich eingehalten werden.

#### **Zu Ziffer 4.**

Gemäß § 6 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) haben die Feuerwehren im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um u.a. von der Allgemeinheit und dem Einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen drohenden Gefahren für u.a. Leben und Gesundheit oder Sachen abzuwenden. Nach § 6 Abs. 2 HBKG haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen.

Der Rettungsdienst ist gemäß § 1 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) eine öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge und integraler Bestandteil eines umfassenden Bevölkerungsschutzes in allen Situationen, in denen die Gesundheit von Menschen gefährdet ist. Die Sicherstellung der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Versorgung der Versammlungsteilnehmer und ein reibungsloser Ablauf im Bedarfsfall sind nur unter Einhaltung der Vorgaben in den Auflagen zu gewährleisten. Der Auflageninhalt stellt lediglich einen geringen Eingriff in das Versammlungsrecht dar und ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Ein gleich wirksames, milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Es handelt sich bei dem Schutzgut Leben und körperliche Unversehrtheit um ein hochwertiges Schutzgut. Die Auflagen dienen allein dem Schutz der Versammlungsteilnehmer.

#### **Zu Ziffer 5.**



Aus den vorgenannten Gründen ist auch jede Ersatzveranstaltung zu der angemeldeten Versammlung zu verbieten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde insoweit gewahrt.

Abschließend weise ich darauf hin, dass sich die vorstehenden Einschränkungen der Versammlungsfreiheit im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens als notwendig gezeigt haben, um den Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Hierbei wurden stets diejenigen Lösungen angestrebt, die den geringsten Eingriff in die geplante Durchführung darstellen.

#### **Zu Ziffer 6.**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Bescheids im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet werden. Da Verletzungen der Rechtsgüter Leib und Leben der Teilnehmer wie der eingesetzten Beamten zu befürchten sind aufgrund herabfallender oder brechender Äste oder sich unter der erheblichen Last verschiebender Baumstämme und Äste im Kontext der Rodungsarbeiten bspw. mit den eingesetzten Harvestern. Bei Holzfällarbeiten besteht im näheren Umfeld regelmäßig eine erhöhte Gefahr für schwere Verletzungen bis hin zu Todesfällen. Eine Sicherung der Versammlung und der notwendige Schutz wären von staatlicher Seite nicht zu gewährleisten. Diese Rechtsgüter sind gleichwertig mit der Versammlungsfreiheit und gebieten daher einen umgehenden Schutz durch die Anordnung des Sofortvollzugs. Demgegenüber muss Ihr Interesse, die Versammlung, wie angemeldet, durchzuführen, zurücktreten.

#### **Hinweise:**

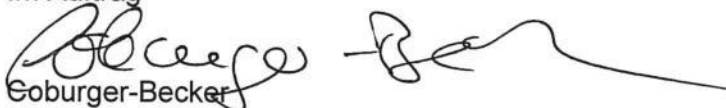
Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG nicht nachkommt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis einhundertachtzig Tagessätze bestraft (§ 25 Nr. 2 VersG).

Die zuständige Behörde kann eine Versammlung nach § 15 VersG auflösen, wenn den Auflagen zuwidergehandelt wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen erhoben werden.

Im Auftrag

  
Goburger-Becker

Anlagen:

Ihre Anmeldung vom 13.10.2020

Protokoll des Kooperationsgesprächs vom 15.10.20